

## Heilverfahren im Kriege.

Bei der langen Dauer des Aufenthalts der Soldaten im Freien bei Regen und Sonnenschein, Frost und Hitze, in sumpfigen und in staubigen Stellungen, bei den fortgesetzt höchsten Anforderungen an die geistige Spannkraft, können die Folgeerscheinungen in Form verschiedener Krankheiten nicht ausbleiben. Es ist damit zu rechnen, daß durch die Einflüsse des gewaltigen Krieges auf den Körper und das Seelenleben der Kriegsteilnehmer die Zahl der Anträge auf Heilverfahren, die schon in Friedenszeiten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz eine erhebliche Steigerung von Jahr zu Jahr erfahren hat, wieder ganz erheblich wachsen wird. Wie in den Amtlichen Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt zu dieser Angelegenheit berichtet wird, sind im neuen Haushalt der Anstalt die Ausgaben für Heilverfahren um mehr als zwei Millionen Mark erhöht worden; davon ist mehr als eine Million Mark für die Durchführung von Einzelheilverfahren über den Betrag für 1915 hinaus vorgesehen. Außer dieser erhöhten Fürsorge für erkrankte Versicherte glaubt die Landesversicherungsanstalt, sich besonders der Kriegsteilnehmer, welche ihre Gesundheit für die Allgemeinheit des deutschen Volkes geopfert haben, annehmen zu sollen, um sie von körperlichen und geistigen Schädigungen des Feldzuges befreien zu helfen. Wird eine ganze Reihe von versicherten Kriegsteilnehmern nach den allgemein gültigen Grundsätzen des Heilverfahrens ohne weiteres Kuren zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erhalten können, so erscheint es als die Erfüllung einer Dankeschuld weiterhin angebracht, den Kriegsteilnehmern gegenüber den sonstigen Versicherten gewisse Erleichterungen bei der Übernahme von Heilverfahren zu gewähren und für sie die Kosten von Erholungskuren in weitergehendem Umfange zu übernehmen, als dies sonst bei strenger Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Zuschüsse zu Erholungskuren sollen auch nichtversicherten Kriegsteilnehmern zugute kommen können, sofern sie den versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Kreisen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nahestehe, und keine andern Organisationen vorhanden sind, welche die Kosten zu übernehmen in der Lage sind. Bei den nichtversicherten Kriegsteilnehmern wird sich wegen Durchführung der Erholungskuren ein Zusammenwirken der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit andern größeren Einrichtungen der Krankenpflege, z. B. der Bäderabteilung des Roten Kreuzes in Berlin, anbahnen, um deren Einrichtungen und Vereinbarungen zugunsten der erholungsbedürftigen Kriegsteilnehmer mitbenutzen zu können.

Mit diesem Vorgehen, zu welchem das Reichsversicherungsamt sein Einverständnis erteilt hat, macht die L.-V.-Anstalt Rheinprovinz wieder einen kräftigen Schritt weiter auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Es handelt sich nunmehr wesentlich darum, daß die Anträge der Kriegsteilnehmer an die L.-V.-Anstalt gebracht werden. Hierzu können neben den Behörden vor allen Dingen die Ortsausschüsse für Kriegsbeschädigte beitragen, ferner die Fürsorgestellen für Lungenkranke, die Stadt- und Gemeindeverwaltungen, die Krankenkassen und endlich die Vereine, welche die Förderung der Gesundheitspflege betreiben. Die Anträge können unter Benützung des gewöhnlichen Antragformulars H1 bei der L.-V.-Anstalt Rheinprovinz angebracht werden. Der Militärpaß oder Militärpapiere, aus welchen die Teilnahme des Besuchstellers an dem Kriege hervorgeht, müssen zusammen mit einem kurzen ärztlichen Gutachten, welches sich über Art der Krankheit und Heilerfolgsaussichten ausspricht, dem Antrage sofort beigelegt werden. Im übrigen muß der versicherte Kriegsteilnehmer seine letzte Quittungskarte mit vorlegen, während der nicht versicherte Kriegsteilnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse genau angeben und insbesondere dartun muß, warum er bisher nicht gegen Invalidität versichert ist. Die L.-V.-Anstalt will ihr Eintreten nicht von der vorherigen Lösung der Frage abhängig machen, ob irgendeine andere Stelle vielleicht gesetzlich zur Kostentragung verpflichtet ist, sondern will dem Kranken ohne Rücksicht auf derartige Zuständigkeitsfragen möglichst ungesäumt Hilfe leisten. Endlich glaubt die L.-V.-Anstalt in diesen Fällen mehr, als es bisher üblich ist, von dem Verlangen absehen zu können, daß der Kranke sich in einem bestimmten Krankenhause, einer bestimmten Heilstätte behandeln läßt, und will etwaigen Wünschen der Kriegsteilnehmer weitestgehendes Entgegenkommen erweisen, wenn diese sich selbst einen Erholungsort aussuchen. Wenn in solchen Fällen eine ärztliche Behandlung tatsächlich gewährleistet ist und der Nachweis des Aufenthaltes im dem Erholungsort erbracht wird, so wird die L.-V.-Anstalt zu den daselbst entstehenden Kosten Zuschüsse in bestimmter Höhe bewilligen. Voraussetzung für diese Heilverfahren bei Kriegsteilnehmern, welchen im übrigen die vorgenannten Erleichterungen eingeräumt werden, muß es aber stets bleiben, daß der Antrag der Kostenübernahme oder Zuschußbewilligung bei dem Vorstände der L.-V.-Anstalt Rheinprovinz gestellt worden ist, bevor die Kur tatsächlich angetreten ist. Eine nachträgliche Übernahme der Kosten für bereits selbständig eingeleitete Heilverfahren muß die L.-V.-Anstalt grundsätzlich ablehnen.